

Bibliotheksgebührenordnung

Eine Geschichte - Fortsetzung, und Schluss

Petra Hätscher

Es freut mich, in diesem Heft von Bibliothek aktuell die im letzten Heft angekündigte Fortsetzung der Geschichte Bibliotheksgebührenordnung schreiben zu können.

Am 18.07.2007 befasste sich der Senat der Universität Konstanz erneut mit dem Thema Bibliotheksgebührenordnung. Die Vorlage zur Tagesordnung enthält folgende Änderungspunkte: (siehe Tabelle)

Die zuständige Prorektorin erläuterte den Änderungsantrag. Sie „weist darauf hin, dass der erst im Dezember 2006 gefasste Beschluss zur Festsetzung der allgemeinen Benutzungsgebühren aufgrund großer Proteste gegen die Höhe der Gebühren sowie aufgrund der extrem hohen Zahl an Anträgen auf Befreiung von diesen Gebühren ein Überdenken dieses Beschlusses notwendig gemacht habe. Ziel der neuen Vorlage sei es, die Gebührenhöhe an den Landesdurchschnitt anzupassen sowie den Teilnehmerkreis für mögliche Ausnahmeregelungen klar zu definieren.“

Folgende Argumente spielten in der Diskussion eine Rolle:

- starker Rückgang der Anmeldungen externer Nutzer (mehr als 50 %),
- die Auswirkungen auf das Image der Universität, gegebenenfalls die Wahrnehmung als Einrichtung, die sich nach außen abschottet sowie
- die Notwendigkeit, eine Ausnahmeregelung für die Empfänger von Arbeitslosengeld zu treffen.

Nach einer durchaus kontroversen Diskussion wurde die vorgelegte Fassung ohne Änderungen mehrheitlich angenommen und trat zum 01.08.2007 in Kraft.

Fassung 19.12.2007	Änderungsantrag 18.07.2007
<p>(2) Externe Benutzerinnen und Benutzer können wählen zwischen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jahresgebühr in Höhe von 56,00 Euro und 2. einer Gebühr für einen Monat in Höhe von 14,00 Euro. 	<p>(2) Externe Benutzerinnen und Benutzer können wählen zwischen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Jahresgebühr in Höhe von 30,00 Euro, 2. einer Gebühr für einen Monat in Höhe von 10,00 Euro und 3. einer Einzelausleihgebühr in Höhe von 3,00 Euro pro ausgeliehener Einheit.
<p>(3) Von der Gebührenpflicht befreit sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle in Ausbildung befindlichen Personen, z. B. Schülerinnen und Schüler, Studierende anderer Hochschulen, 2. Alumni, die Mitglieder im Verein der Ehemaligen der Universität Konstanz (VEUK) sind. 	<p>(3) Von der Gebührenpflicht befreit sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle in Ausbildung befindlichen Personen, z. B. Schülerinnen und Schüler, Studierende anderer Hochschulen, 2. Empfänger von Arbeitslosengeld I und II bzw. Sozialhilfe und vergleichbaren Sozialleistungen, 3. Mitglieder im Verein der Ehemaligen der Universität Konstanz (VEUK), sowie 4. sonstige Personen, die in einem besonderen Näheverhältnis zur Universität stehen oder bei denen die Universität zur Einräumung von Gebührenfreiheit verpflichtet ist (z. B. Gastdozenten, Research Fellows, Mitglieder der Internationalen Bodenseehochschule, ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)